

Satzung des Beirates für Senioren und Seniorinnen der Stadt Straelen

Aufgrund von § 7 und § 27a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 ff) zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) hat der Rat der Stadt Straelen am 8. Juli 2025 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Stellung und Bezeichnung

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohner und Einwohnerinnen wird ein Beirat für Senioren und Seniorinnen gebildet.
- (2) Der Beirat für Senioren und Seniorinnen der Stadt Straelen ist eine unabhängige, überparteiliche und überkonfessionelle Interessenvertretung der älteren Menschen der Stadt Straelen.
- (3) Der Beirat ist Mitglied in der Landesseniorenvertretung NRW e. V.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Beirat für Senioren und Seniorinnen soll bei Angelegenheiten, die die Belange der älteren Einwohner und Einwohnerinnen der Stadt Straelen berühren, gehört werden. Er soll den Rat und seine Gremien unterstützen und beraten.
- (2) Insbesondere kommen als Angelegenheiten in Betracht:
 - a) Teilhabe älterer Menschen in allen Lebensbereichen (z. B. Bildung, Erziehung, Arbeit, Freizeit, Kultur und Wohnen),
 - b) Beratung zu Leistungen zur Teilhabe für Senioren und Seniorinnen,
 - c) Angebote von Diensten und Einrichtungen für Senioren und Seniorinnen,
 - d) Zusammenarbeit mit allen Institutionen, Verbänden und beauftragten Personen, die sich mit Seniorenaufgaben befassen.

§ 3 Zusammensetzung

- (1) Der Beirat für Senioren und Seniorinnen setzt sich aus den Delegierten der Straelener Vereine, Verbände und Organisationen, die in der Seniorenarbeit tätig sind, zusammen.
- (2) Außerdem gehört ein/e aus dem Stadtrat bestimmte/r Vertreter/in dem Beirat an.
- (3) Darüber hinaus können Personen Mitglied sein, die die Interessen älterer Menschen vertreten.

§ 4 Amtszeit

Die Amtszeit des Beirates beträgt 5 Jahre. Sie stimmt mit der des Stadtrates überein.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der stellv. Schriftführer/in
 - einem/einer Beisitzer/in

(2) Die Wahlen erfolgen durch die Mitglieder des Beirates. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds findet eine Nachwahl für die restliche Amtszeit statt.

(3) Der Vorstand wird in seiner Arbeit von einem/r Schriftführer/in unterstützt. Als Schriftführer/in wird ein/e Bedienstete/r der Stadtverwaltung durch den/der Bürgermeister/in bestellt. Dem/der Schriftführer/in obliegt insbesondere die Protokollführung bei den Sitzungen des Beirates und des Vorstandes. Das genaue Aufgabenspektrum ist in einer Arbeitsplatzbeschreibung festgelegt.

§ 6 Mitwirkung im Fachausschuss des Rates der Stadt Straelen

Der Vorstand berichtet im zuständigen Fachausschuss einmal jährlich über die Arbeit des Beirates.

§ 7 Vorsitzende/r

- (1) Der/die Vorsitzende vertritt den Beirat nach außen. Der/die Vorsitzende tätigt die Geschäfte des Beirates und wird dabei von der Verwaltung unterstützt und bekommt nach Absprache die notwendigen Ressourcen zur Verfügung gestellt.
(2) Der/die Vorsitzende ist berechtigt, an den Sitzungen des zuständigen Fachausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 8 Ehrenvorsitzende/r

Scheidet der/die Vorsitzende aus dem Vorstand aus, so kann er/sie vom Beirat zum/zur Ehrenvorsitzende/n ernannt werden, wenn er/sie sich besondere Verdienste um den Beirat erworben hat. Voraussetzung hierfür ist eine mindestens 10-jährige Tätigkeit als Vorsitzende/r.

§ 9 Rechte

Der Beirat hat das Recht, sich mit Anträgen, Anfragen und Empfehlungen an den/die Bürgermeister/in und den Rat zu wenden.

§ 10 Geschäftsordnung

Der Geschäftsgang und die Ordnung in den Sitzungen sind in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 11 Aufwandsentschädigung

Der/Die Vorsitzende des Beirates erhält eine Aufwandsentschädigung in Anlehnung an die Aufwandsentschädigung der Ratsmitglieder. Die Mitglieder des Beirates erhalten Sitzungsgeld analog § 2 EntschVO NRW (sachkundige Bürger/Einwohner).

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Beirates für Senioren und Menschen mit Behinderung vom 5.11.2013 außer Kraft.